

6.4 Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigtes Fernbleiben wird nicht akzeptiert und hat einen schriftlichen Verweis zur Folge. Der Berufsbildner und das Berufsbildungsamt werden informiert.

Zu spätes Erscheinen am Kursort hat den Ausschluss von der Teilnahme am entsprechenden Kurstag zur Folge. Ausnahme: Zugsverspätungen (schriftliche Bestätigung vom Bahnhof mitbringen).

Die Kurse, die infolge unentschuldigter Fernbleibens nicht besucht worden sind, werden in Rechnung gestellt. Die Kurse müssen in jedem Fall kostenpflichtig nachgeholt werden.

6.5 Entschuldigte Absenzen

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie des Lernenden.
- ausserhalb des Einflussbereichs des Lernenden liegende Ereignisse wie z.B. Zugsverspätungen (schriftliche Bestätigung vom Bahnhof mitbringen).
- Militär- oder ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst

Die Kurse müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

6.6 Krankheit und Unfall während den Überbetrieblichen Kursen

Absenzen sind jeweils vor Beginn des entsprechenden Kurstages dem Kursleiter zu melden (Telefon-Nr. auf dem Aufgebot).

7 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form eines Kompetenznachweises gemäss den Richtlinien der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes Gärtner EFZ und Gärtner EBA.

8 Disziplinar massnahmen

8.1 Durchsetzung und Meldepflicht

Die Lernenden sind verpflichtet, die Kursleitung und die Instrukto ren in der Handhabung der Hausordnung zu unterstützen.

Besondere Vorkommnisse sind dem Kursleiter zu melden.

8.2 Massnahmen

Jeder Kursteilnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden; rechtliche Schritte bleiben den Kursbetreibern vorbehalten.

Wer an den Kursstandorten Verunreinigungen verursacht, hat für den Kontroll- und Reinigungs-aufwand aufzukommen.

Der Mindestbetrag für eine Kontrolle und/oder eine Reinigung beträgt Fr. 50.--.

Bei Verstössen gegen die Hausordnung wird die fehlbare Person geahndet, zusätzlich können weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Die Kurs-Leitung von JardinSuisse Aargau behält sich vor, die Haus- und Kursordnung kurzfristig zu ändern bzw. bei Bedarf zu ergänzen.

JardinSuisse Regionalsektion Aargau

Niederlenz, 27.09.2012

Max Weber
Obmann üK

Lukas Borner
Leiter üK-Landschaft

Brigitte Vogel
Leiterin üK-Zierpflanzen

Haus- und Kursordnung

überbetriebliche Kurse (üK)

**Ausgabe
vom August 2012**

1 Zweck

Durch das Einhalten beweisen alle Beteiligten ihren Willen zur gegenseitigen Rücksichtnahme und ermöglichen so einen geordneten und angenehmen Kursbetrieb.

2 Geltungsbereich

Die Haus- und Kursordnung gilt für den Aufenthalt auf dem gesamten Areal des Kursortes und gilt als Ergänzung zur jeweiligen Hausordnung des Kursortes.

3 Öffnungszeiten

Die Kurslokalitäten sind je eine halbe Stunde vor Kursbeginn und nach Kursende geöffnet.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Anreise und Parkplätze

Nach Möglichkeit soll mit den öffentlichen Verkehrsmitteln angereist werden.

Für die Parkierung im KSB sind die gebührenpflichtigen Parkplätze zu benutzen (es stehen keine Gratisparkplätze zur Verfügung). Velos, Mofas und Motorfahräder sind auf dem dafür markierten Platz abzustellen.

An der Liebegg stehen beschränkt Parkplätze zur Verfügung, die Parkordnung der Schule ist einzuhalten.

4.2 Rauchen, Alkohol, Drogen

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und während den Unterrichtszeiten.

Der Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Areal verboten.

Der Konsum von illegalen Substanzen, insbesondere von Drogen aller Art, ist auf dem ganzen Gelände strikte verboten. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verzeigt.

4.3 Gewalt

An den Kursorten wird keinerlei Gewalt geduldet.

Verstösse gegen diese Regel führen zum sofortigen Kursausschluss oder einem Hausverbot. Zusätzlich sind weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

4.4 Anschlagbrett, Flugblätter und Plakate

Auf dem ganzen Areal besteht ein Plakatier- und Werbeverbot.

Flugblätter und Plakate dürfen an den Kursorten nicht verteilt oder aufgelegt werden.

4.5 Einrichtungen

Die Benutzung von Räumlichkeiten, Mobiliar und Geräten unterliegen der Sorgfaltspflicht.

Jeder Kursteilnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Beschädigungen und festgestellte Schäden sind dem Kursleiter umgehend zu melden.

4.6 Haftung bei Diebstahl

Die Teilnehmer haften selbst für ihre Utensilien.

Es besteht keine Möglichkeit persönliche Gegenstände wie Kleider, Taschen, Schulmaterial persönliches Werkzeug usw. abzuschliessen.

Diebstähle sind sofort dem Kursleiter zu melden.

4.7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Kursleiter abzugeben; sie können dort vom Besitzer abgeholt werden.

4.8 Mittagessen und Pausen

Das Mittagessen wird von der Kursleitung organisiert und ist für alle Lernenden obligatorisch. Für die Pausen steht ein Mehrzweckraum zur Verfügung. Das Kursareal darf nicht verlassen werden. Sämtlicher Abfall muss fachgerecht in die dafür bereitgestellten Behälter entsorgt werden.

5 Unterricht

5.1 Ordnung

Für die Ordnung an den Ausbildungsplätzen sind die Kursbesucher mitverantwortlich.

5.2 Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Der Unterricht darf nicht durch Lärm gestört werden.

5.3 Verhaltens-, Sorgfalts -und Mitarbeitspflicht

- Bei unangebrachtem Verhalten eines Kursteilnehmers oder einer Kursteilnehmerin wird der Berufsbildner orientiert. Bei wiederholtem Vorfall kann dasjenige vom Kurs gewiesen werden. Die Lernenden verpflichten sich, an den Kurseinheiten mitzumachen.
- Das für die Kurse benötigte Material ist aus dem jeweiligen Aufgebots Blatt sowie der Homepage www.jardinsuisse-aargau.ch ersichtlich und wird immer vom Lernenden mitgebracht. Nicht mitgebrachte Schutzausrüstung wird kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.
- Die Lernenden haben die Arbeitssicherheit einzuhalten. Persönlicher Arbeitsschutz ist Sache der Lernenden. Bei ungenügendem Arbeitsschutz erfolgt die Wegweisung aus dem Kurs und er muss nachgeholt werden.
- Was nicht Ihr Eigentum ist, wird nicht verwendet oder konsumiert.
- Schul- und Essräume werden nur mit sauberen Schuhen betreten (Zwingend Schuhe zum Wechseln mitnehmen).
- Natets, MP-3 Player und dergleichen dürfen während den Kurszeiten nicht benützt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingezogen. Sie können am Ende des jeweiligen Kurstages beim Kursleiter wieder abgeholt werden.

6 Aufgebote und Absenzen

6.1 Obligatorium

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) ist für alle Lernenden obligatorisch.

6.2 Aufgebote

Die Gruppeneinteilung wird vom Kursleiter vorgenommen. Sollte ein Kursbesuch, gemäss Aufgebot, aus zwingendem Anlass nicht möglich sein, ist dies dem Kursleiter umgehend telefonisch zu melden und zu begründen. Eine Umteilung wird nach Möglichkeiten sofort vorgenommen und ist verbindlich.

6.3 Ferien

Die Ferien der Berufsfachschulen gelten nicht für die ÜK. Es können auch während den allgemeinen Schulferien Kurse durchgeführt werden. Die Kursdaten können auf der Homepage www.jardinsuisse-aargau.ch unter [sÜberbetriebliche Kurse](#) entnommen werden.